



VDM e. V. | Hedemannstraße 13 | 10969 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (BMU)
Herrn Dr. [REDACTED]
WR II 2
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Ansprechpartner/-in:

[REDACTED]
T +49 (0) [REDACTED]
[REDACTED]@vdm.berlin

6. September 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union.

Wir, als Verband Deutscher Metallhändler e.V., vertreten seit 1908 die Interessen des Nichteisen-Metallgroßhandels und der Nichteisen-Metall-Recycling-Wirtschaft. Dazu gehören Neumetalle, Altmetalle sowie Strategische Sondermetalle. Unsere über 222 Mitgliedsunternehmen, repräsentieren zusammen schätzungsweise 80 Prozent des Metallhandels in Deutschland und Österreich. Zählt man die zahlreichen Niederlassungen der Mitgliedsunternehmen hinzu, so deckt der VDM rund 700 Standorte in Europa ab. Der Umsatz unserer Mitgliedsunternehmen bewegt sich bei rund 39 Milliarden Euro, sie beschäftigen rund 29.000 Mitarbeiter.

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) bildet für unsere Mitglieder die gesetzliche Grundlage Ihrer Tätigkeit und spielt somit eine entscheidende Rolle. Wir begrüßen und befürworten die Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht. Dabei soll die Novellierung in erster Linie der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinien (RL 2008/98/EG geändert durch RL 2018/851/EU) und der Einweg-Kunststoff-Richtlinie (RL 2019/904/EU) dienen. Leider ist unsere Ansicht nach hier eine 1:1 Umsetzung an einigen Stellen nicht erfolgt. Hier gehen die Formulierungen über die europäischen Vorgaben hinaus und verschärfen die Regelungen für die nationalen Marktteilnehmer grundlos. Dieses sehen wir die bei folgenden Paragraphen für gegeben:

1. § 9a Absatz 4

„Gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile sind aus gefährlichen Abfällen zu entfernen und nach den Anforderungen dieses Gesetzes zu verwerten oder zu beseitigen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist.“

Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Umsetzung des Art. 10 Absatz 5 der Abfallrahmenrichtlinie verwiesen. Dort heißt es:

„Falls dies zur Erfüllung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels und zur Erleichterung oder Verbesserung der Verwertung erforderlich ist, treffen die Mitgliedsstaaten die notwendigen Maßnahmen, um vor oder während der Verwertung gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus gefährlichen Abfällen zu entfernen, um sie anschließend im Einklang mit Artikel 4 und 13 zu behandeln.“

Im Entwurf zur Umsetzung dieser Vorgabe fehlen die Worte „vor oder während der Verwertung“. Dies kann zu Misinterpretation der Vorgaben führen. Es kann der Eindruck entstehen, dass die gefährlichen Stoffe, Gemische oder Bestandteile immer vor der Verwertung aus gefährlichen Abfällen zu entfernen sind. Dies gibt die Abfallrahmenrichtlinie jedoch so nicht vor.

Auch eine weitere Ausführung in dem Begründungstext zum Entwurf halten wir für missverständlich. Dort wird ausgeführt, dass *„in der Sache eine entsprechende Verpflichtung auch für nicht gefährliche Abfälle gelte, da auch deren Verwertung nach § 7 Absatz 3 ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss.“* Dies geht aus Artikel 10 Absatz 5 Abfallrahmenrichtlinie nicht hervor. Das geht über die Vorgaben des europäischen Rechts hinaus. Hier stellt sich zudem die Verständnisfrage, wie man aus ungefährlichen Abfällen, gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile vor oder während der Verwertung entfernen soll. Es sind ungefährliche Abfälle, weil sie eben diese gefährlichen Inhalte nicht aufweisen.

In § 9a ist die Formulierung vor oder während der Verwertung aufzunehmen. Im Begründungstext ist die Ausweitung der Verpflichtung auf ungefährliche Abfälle zu streichen.

2. § 18 Absatz 8

„Der von der Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat einen Anspruch darauf, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden.“

Zu diesem neuen Klagerecht für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird in der Begründung ausgeführt: *„Der Anspruch kann sich somit insbesondere auf den Erlass eines Verwaltungsaktes richten, den die Behörde gegenüber der gewerblichen Sammlung treffen kann.“* Hier wird deutlich, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein weiteres Instrument an die Hand gegeben wird, um gegen die Durchführung von gewerblichen Sammlungen vorzugehen. Das Anzeigeverfahren sieht bereits für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger das Recht zur Stellungnahme vor (§ 18 Absatz 4). Mit dem Klagerecht hat der Entsorgungsträger die Möglichkeit erhalten, das Anzeigeverfahren in die Länge zu ziehen und so dem privaten Entsorger die gewerbliche Sammlung zu erschweren. Somit gerät die Konkurrenzsituation zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den privaten gewerblichen Sammlern immer mehr ins Ungleichgewicht zugunsten der Kommunen. Die zuständige Behörde ist derzeit bereits zur Prüfung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet und kann eine gewerbliche Sammlung untersagen oder unter Auflagen stellen.

Das Klagerecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger macht aus dem Anzeigeverfahren ein „Klageverfahren“ und führt zur ungleichen Stärkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in der bestehenden Konkurrenzsituation.

3. § 20 Absatz 2

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in Ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln.“

§ 20 regelt die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Diese haben nach Absatz 1, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. Durch die in Absatz 2 gewählte Formulierung der anfallenden Abfälle, entsteht der falsche Eindruck, dass sich die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeweitet haben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine Ausweitung der Überlassungspflicht ist nicht im Sinne des Gesetzgebers – so auch die Begründung: *„Ebenso wird die Möglichkeit einer Erfassung bestimmter Abfälle durch Systeme der*

Produktverantwortung und durch ordnungsgemäß betriebene gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen nicht ausgeschlossen (§ 17 Absatz 2). „

Gemäß § 17 Absatz 2 besteht eine Überlassungspflicht zum Beispiel nicht für Abfälle die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Die Ausnahmen von der Überlassungspflicht dürfen nicht durch unklare Formulierung in § 20 Absatz 2 umgangen werden. Dies steht hier zu befürchten.

In § 20 Absatz 2 ist die Formulierung „angefallene und überlassene“ Abfälle aufzunehmen.

4. § 23 Absatz 2

§ 23 befasst sich mit der Produktverantwortung. Im Absatz 2 werden die Vorgaben konkretisiert

„Die Produktverantwortung umfasst insbesondere:

Nr. 3: den sparsamen Einsatz von kritischen Rohstoffen und die Kennzeichnung der in den Erzeugnissen enthaltenen kritischen Rohstoffe, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse zu Abfall werden sowie sicherzustellen, dass die kritischen Rohstoffe aus den Erzeugnissen oder den nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle zurückgewonnen werden können.“

Zur Begründung der neuen Nummer 3 wird Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) Abfallrahmenrichtlinien herangeführt. Dieser lautet: *„Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Die Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, Produkte, die kritische Rohstoffe enthalten, gezielt ausfindig zu machen, um zu verhindern, dass die Materialien zu Abfall werden;“*

Hier geht die Regelung über die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie hinaus. Wir sehen in der Ausweitung der europäischen Vorgaben auf einen sparsamen Einsatz kritischer Rohstoffe zudem auch keinen Mehrwert für die Kreislaufwirtschaft. Eher im Gegenteil. Der zu sparsame Einsatz von Rohstoffen führt dazu, dass das Recycling zur Rückgewinnung dieser Rohstoffe nicht durchgeführt wird. Der technische Aufwand z.B. bei dünn aufgepinselten Metallen auf Platinen steht in keinem Verhältnis zu der möglichen zurück zu gewinnenden Materialmenge. Einen solchen sparsamen Einsatz halten wir für contra produktiv. Hier muss der Einsatz derart gestaltet sein, dass ein Recycling wirtschaftlich möglich ist.

In § 23 Absatz Nr. 3 sollte die Ausführungen zum sparsamen Einsatz gestrichen werden.

5. § 26 Absatz 4

„Die Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung kann auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers auch auf Abfälle von Erzeugnissen erstreckt werden, die nicht von dem Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellt oder vertrieben wurden, wenn...“

Für diese Regelung findet sich keine Grundlage in der Abfallrahmenrichtlinie. In der Begründung wird die neue Vorgabe als „fremdnützige Produktverantwortung“ bezeichnet. Zudem wird zu bedenken gegeben: *„Darüber hinaus stellt sich in diesen Fällen jedoch stets die Frage der Abgrenzung zu gewerblichen Sammlung.“* Hier sehen wir die Gefahr, dass durch die Wahrnehmung der „fremdnützigen Produktverantwortung“ der Wettbewerb bei der gewerblichen Sammlung von Erzeugnissen umgangen wird. Es kann nicht sein, dass man hier eine Art „Überlassungspflicht“ für den „fremdnützigen Hersteller / Vertreiber“ einführt und so bereits existierende gesetzliche Vorgaben (BattG oder ElektroG) aushöhlt. Der Hersteller, welcher eine solche fremdnützige Produktverantwortung ausruft, hätte dann einen primären Zugriff auf diese Ereignisse.

Hier muss deutlich klargestellt werden, dass eine Umgehung der bereits existierenden gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen bleibt.

6. § 49 Absatz 2

„Entsorger, die Abfälle behandeln oder lagern, haben die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben, insbesondere die Bestimmung der behandelten oder gelagerten Abfälle, auch für die weitere Entsorgung zu verzeichnen, soweit dies erforderlich ist, um aufgrund der Zweckbestimmung der Abfallentsorgungsanlage eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Satz 1 gilt entsprechend für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangen sind.“

Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, welcher die Registerpflicht nun auf Angaben zu der Menge, Art und Ursprung der Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen, ausweitet. Zur Begründung wird auf die Umsetzung von Art. 35 Absatz 1 Buchstabe a Abfallrahmenrichtlinie verwiesen.

Hier ist uns insbesondere wichtig, dass diese Vorgaben nicht dazu dienen dürfen, Betriebsgeheimnisse zu erfragen. Informationen über Produktionsverfahren sind Kernelement des Wettbewerbs. Sie bilden zudem die Grundlage des Geschäfts. Eine Veröffentlichung von Informationen zu einzelnen Materialströmen steht dem entgegen.

Erhebung von Daten im Zusammenhang mit § 49 Absatz 2 darf nicht zur Veröffentlichung von Betriebsgeheimnissen führen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Metallhändler e. V.

